Niederschrift

über die 26. Sitzung des Kreistages am 12.06.2018

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan, Landrat

Kreistagsmitglieder:

Beckers, Franz Josef

Bonitz, Karin

Dahlmanns, Erwin

Derichs, Ralf

Eßer, Herbert

Gassen, Guido

Grünter, Egon Alexander

Gudat, Helmut

Horst, Ulrich

Jansen, Franz-Michael

Jansen, Thomas

Kehren, Hanno, Dr.

Kleinjans, Heinz-Gerd

Krekels, Gerhard

Lausberg, Leonard

Lenzen, Stefan

Leonards-Schippers, Christiane, Dr.

Lüngen, Ilse

Maibaum, Franz

Moll. Dietmar

Nelsbach, Thomas

Otten, Silke

Paffen, Wilhelm

Pillich, Markus

Reh, Andrea

Reyans, Norbert

Röhrich, Karl-Heinz

Rütten, Renate

Schlößer, Harald

Schlüter, Volker Schmitz, Josef

Schreinemacher, Walter Leo

Schwinkendorf, Jutta

Sonntag, Ullrich

Spenrath, Jürgen

Spinrath, Norbert

Spiniani, Norben

Sprenger, Maria

Stelten, Anna

Thelen, Friedhelm

Thelen, Josef

Tholen, Heinz-Theo

Tillmanns, Sofia

van den Dolder, Jörg

Walther, Manfred

Wiehagen, Ullrich

Wilms, Achim

Von der Verwaltung:

Dahlmanns, Franz Josef

Ritzerfeld, Daniela

Schmitz, Michael

Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter

Willems, Guido

Weinsheimer, Anne

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Caron, Wilhelm Josef

Kurth, Waltraud

Philipp, Martin

Rütten, Wilhelm

Schmitz, Ferdinand, Dr.

Thesling, Hans-Josef, Dr.

Vergossen, Heinz Theo

Wagner, Klaus, Dr.

Anfang: 18:00 Uhr Ende: 18:14 Uhr Der Kreistag versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1. Ausschussergänzungswahlen
- 2. Gremienneubesetzung
- 3. Übertragung von Aufgaben auf Ehrenamtler/innen in Projekten des Kommunalen Integrationszentrums (KI)
- 4. Tierheim Kirchhoven
- 5. Neuregelung des Verfahrens bei der Vergabe von Aufträgen
- 6. Maßnahmenanpassung im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW 2. Kapitel (KInvFöG NRW) und des Förderprogramms "Gute Schule 2020"
- 7. Neuausrichtung der "komplementären Dienste" gemäß APG NRW unter Würdigung sozialräumlicher Erkenntnisse sowie sozialplanerischer Prozesse in Kooperation mit der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg
- 8. Umbenennung der Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule des Kreises Heinsberg
- 9. Antrag der FW-Fraktion gemäß § 5 GeschO betr. "Kreiskulturerbe"
- 10. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gem. § 5 GeschO betr. "Stromversorgung der kreiseigenen Liegenschaften"
- 11. Bericht der Verwaltung
- 12. Anfrage des Kreistagsmitgliedes Wiehagen (Fraktion Die Linke) gemäß § 12 GeschO betr. "Immerather Mühle"

Nichtöffentliche Sitzung:

- 13. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Aachen
- 14. Abberufung einer Prüferin der örtlichen Rechnungsprüfung
- 15. Bericht der Verwaltung
- 16. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnungspunkt 1:

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge:	
05.06.2018 Kreisausschuss	
12.06.2018 Kreistag	
Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	nein
	1
Inklusionsrelevanz:	nein

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Mit Schreiben vom 24.05.2018 hat die AfD-Fraktion mitgeteilt, dass die sachkundige Bürgerin Roswitha von der Heide als ordentliches Mitglied aus dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales ausscheidet. Als neues Mitglied schlägt die AfD-Fraktion den sachkundigen Bürger Hans Braun vor.

Des Weiteren scheidet der sachkundige Bürger Dirk Streubel als ordentliches Mitglied aus dem Rechnungsprüfungsausschuss aus. Neues Mitglied soll das bisherige stv. Mitglied Jürgen Spenrath werden. Ein Nachersatz eines stv. Mitgliedes ist in Planung.

In der Sitzung des Kreisausschusses erläutern die Fraktionen Bündnis90/Die Grünen und Die Linke, dass sie dem Besetzungsvorschlag der AfD-Fraktion nicht zustimmen werden, soweit sich die Kreistagsfraktion der AfD nicht von den Äußerungen gewisser Landes- und Bundespolitiker ihrer Partei distanziere.

Die Fraktionen CDU, SPD, FDP und FW bestätigen die Kritik, möchten jedoch die gute demokratische Tradition, vorgeschlagene Ausschussbesetzungen zu akzeptieren, nicht aufgeben.

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Ausschussbesetzungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 39 Nein 0 Enthaltung 7

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Tagesordnungspunkt 2:

Gremienneubesetzung

Beratungsfolge:	
05.06.2018 Kreisausschuss	
12.06.2018 Kreistag	
Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	nein
Inklusionsrelevanz:	nein

In der Sitzung des Kreistages am 03.05.2018 wurde eine Änderung der Dezernatsverteilung angekündigt. Aufgrund der geänderten Aufgabenverteilung ist auch eine Anpassung der Gremienbesetzung nach fachlicher Zuständigkeit erforderlich.

Für die Gremien des NVR (Nahverkehr Rheinland) kann der Kreistag lediglich Empfehlungen an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes AVV abgeben. Da die Besetzung des Aufsichtsrates, des Vergabeausschusses und des Betriebsausschusses des NVR spiegelbildlich zur Verbandsversammlung des NVR erfolgen muss, ist es möglich, dass es bei der tatsächlichen Besetzung zu Verschiebungen kommt, die von den Vorschlägen des Kreistages abweichen.

Folgende Vorschläge liegen für die Gremienbesetzung vor:

Gremium	Entsendungsvorschlag der Entsendungsvorschlag	
	Verwaltung (Mitglied)	Verwaltung (stv. Mitglied)
Aufsichtsrat der NVR GmbH	Herr Dezernent Schmitz	Herr Dezernent Nießen
Betriebsausschuss der Ver-	Herr Dezernent Schmitz	Herr Dezernent Nießen
bandsversammlung des NVR		
Vergabeausschuss der Ver-	Herr Dezernent Schmitz	Herr Dezernent Nießen
bandsversammlung des NVR		
Verbandsversammlung des	Herr Dezernent Schmitz	Herr Dezernent Nießen
Zweckverbandes Nachverkehr		
Rheinland (NVR)		
Verbandsversammlung Natur-	Herr Dezernent Schmitz	Keine Änderung
park Schwalm-Nette		
Umwelt- und Bauausschuss des	Herr Dezernent Schmitz	Keine Änderung
LKT NRW		
Ausschuss für Wirtschaft und	Herr Dezernent Schmitz	Keine Änderung
Verkehr des LKT NRW		_

Verbandsversammlung des	Herr Dezernent Schmitz	Herr Dezernent Nießen
Zweckverbandes Aachener Ver-		
kehrsverbund (AVV)		
Regionaler Beirat für den Kreis	Herr Dezernent Schmitz	Keine Änderung
Heinsberg des Zweckverbandes		_
AVV		
Revierkonferenz der IRR – In-	Herr Dezernent Schmitz	Keine Änderung
novationsregion Rheinisches		
Revier (IRR) GmbH		
Gesellschafterversammlung der	Keine Änderung	Herr Dezernent Schmitz
IRR GmbH		
Gesellschafterversammlung der	Herr Dezernent Schmitz	Keine Änderung
GREEN Gesellschaft für regio-		_
nale und erneuerbare Energie		
mbH		
Prüfungsausschuss der GREEN	Herr Dezernent Schmitz	Keine Änderung
Gesellschaft für regionale und		_
erneuerbare Energie mbH		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den Vorschlägen zur Gremienneubesetzung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 42 Nein 1 Enthaltung 4

Tagesordnungspunkt 3:

Übertragung von Aufgaben auf Ehrenamtler/innen in Projekten des Kommunalen Integrationszentrums (KI)

Beratungsfolge:		
16.05.2018	Ausschuss für Gesundheit und Soziales	
05.06.2018	Kreisausschuss	
12.06.2018	Kreistag	

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	3.1; 3.9; 3.10; 3.11
Inklusionsrelevanz:	ja

Seitens des KI wurden und werden Projekte entwickelt, angestoßen und etabliert, die Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund eine gleichberechtigte Teilhabe am sozialen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen, bildungsorientierten und kulturellen Leben unter Anerkennung und Wahrung der eigenen kulturellen Identität ermöglichen. Dadurch wird weiterhin die Grundlage für ein friedvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Flucht- und Migrationshintergrund im Kreis Heinsberg geschaffen. Die Umsetzung dieser integrationsunterstützenden Maßnahmen ist nur durch den Einsatz von ehrenamtlich Tätigen, z. B. als Sprachmittler, Elternbegleiter, Paten etc. möglich.

Derzeit befindet sich beispielsweise ein ehrenamtlicher Sprachmittlerpool im Aufbau. Gemäß Kreistagsbeschluss vom 29. Juni 2017 sind für den Aufbau, den Einsatz und die fachliche Begleitung Fördermittel beim Land beantragt worden. Die Verwaltung möchte sicherstellen, dass die ehrenamtlich Beschäftigten bei ihren Tätigkeiten durch die Unfallversicherung abgesichert sind.

Die gesetzliche Unfallversicherung bezieht neben Arbeitnehmern u.a. auch Personen mit ein, die freiwillig und in der Regel unentgeltlich oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im staatlichen oder kommunalen Bereich mitwirken (SGB VII). Der Versicherungsschutz besteht automatisch, wenn die vom Gesetz genannten Kriterien in der Person und hinsichtlich der Tätigkeit erfüllt sind. Da die Tätigkeiten im Bereich der integrationsunterstützenden Maßnahmen des KI nicht gesetz- oder satzungsmäßig festgelegt sind, bedarf es einer gesonderten Übertragung und Beschreibung in Form eines Auftrags durch einen entsprechenden Beschluss des Kreistages.

In der Sitzung des Kreisausschusses regt Fraktionsvorsitzender Derichs (SPD) an, den hier genannten Ehrenamtler(n)/innen (aktuell ca. 30 Personen) die gleichen Vergünstigungen wie den Ehrenamtler(n)/innen im Feuer- bzw. Katastrophenschutz des Kreises zukommen zu lassen. Dem stimmen alle Kreisausschussmitglieder zu.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, Ehrenamtler/innen Tätigkeiten zur Umsetzung integrationsunterstützender Maßnahmen zu übertragen. Im Einzelnen sollen die wahrzunehmenden Aufgaben der Ehrenamtler/innen bei der Integrationsunterstützung vom Kommunalen Integrationszentrum in den jeweiligen Projekten festgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 46 Nein 1 Enthaltung 0

Tagesordnungspunkt 4:

Tierheim Kirchhoven

Beratungsfolge:	
05.06.2018 Kreisausschuss	
12.06.2018 Kreistag	
Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	nein
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Tierschutzverein für den Kreis Heinsberg e.V. ist Betreiber des Tierheims in Heinsberg-Kirchhoven, in dem u.a. auch sämtliche in behördliches Gewahrsam genommenen Tiere untergebracht und versorgt werden. Die Einnahmen für die Fund- und Behördentiere, die das Tierheim für die Ordnungsbehörden der kreiseigenen Kommunen in Obhut nimmt, decken die dadurch entstehenden Kosten nicht. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2016 mit den Vermittlungsbemühungen des Kreises Heinsberg ein neues Vertragswerk mit angepassten Entgelten zwischen dem Tierschutzverein für den Kreis Heinsberg e. V. und den kreisangehörigen Kommunen ausgehandelt. Hierbei konnte allerdings kein Einvernehmen dahingehend erzielt werden, dass die kreisangehörigen Kommunen ein auskömmliches Entgelt für die abgegebenen Fund- und Behördentiere entrichten.

Um die akute finanzielle Notlage des Tierschutzvereins zu entschärfen, hat die Kreissparkasse Heinsberg dem Verein im Jahr 2016 und 2017 im Wege einer entsprechenden Erhöhung der jährlichen Zuwendung an den Kreis mit einer Spende in Höhe von 100.000 € unterstützt, damit eine Versorgung der Fund- und Behördentiere weiterhin gewährleistet werden konnte.

Die Beschlussvorlage für den Kreistag wurde nach einer entsprechenden Vorberatung im Kreisausschuss für das Jahr 2017 dahingehend modifiziert, dass nur über den Spendenvorschlag im Jahr 2017 entschieden wird. In der Beratung wurde gefordert, dass die Finanzplanung des Tierheims mittelfristig auf solide Beine gestellt wird.

Diese Zielsetzung wird auch von der Verwaltung mitgetragen, jedoch ist die hiesige Einflussnahme hinsichtlich einer Vertragsgestaltung der Städte und Gemeinden mit dem Tierschutzverein für den Kreis Heinsberg e.V. begrenzt. Der Tierschutzverein ist aufgrund der angespannten finanziellen Situation auch nicht in der Lage, die nicht auskömmlichen Verträge zu kündigen, weil man zur Aufrechterhaltung des Betriebes auf die Entgelte der kreisangehörigen Kommunen angewiesen ist. Deshalb ist eine kurzfristige Problemlösung ohne die Gefährdung berechtigter Interessenslagen ohne eine Spendengewährung durch die Kreissparkasse Heinsberg nicht denkbar.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die aktuelle Verfahrensweise bis zum Jahr 2020 beizubehalten, damit der Tierschutzverein für den Kreis Heinsberg e.V. die aktuellen Verträge zum 31.12.2020 kündigen kann und genügend Zeit bleibt, alle kommunalen Entscheidungsträger in den Prozess zur Erstellung eines neuen kostendeckenden Vertragswerkes einzubinden. Eine Zahlungsunfähigkeit des Tierschutzvereins für den Kreis Heinsberg e.V. sollte im Hinblick auf die Versorgung der Beschäftigten und der Tiere vermieden werden.

In der Sitzung des Kreisausschusses sagt die Verwaltung zu, einen Bericht über die Arbeit und die Finanzen des Tierheimes Kirchhoven nachzureichen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt der Kreissparkasse Heinsberg, bis zum Jahr 2020 eine jährliche Spende in Höhe von 100.000 € für die Betreuung der Fund- und Behördentiere im Tierheim Kirchhoven zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

Tagesordnungspunkt 5:

Neuregelung des Verfahrens bei der Vergabe von Aufträgen

Beratungsfo	Beratungsfolge:			
05.06.2018	Kreisausschuss			
12.06.2018	Kreistag			
Finanzielle Auswirkungen: nein		nein		
Leitbildrelev	anz:	nein		
Inklusionsre	levanz:	nein		

Der Kreistag hat am 06.11.1997 Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen beschlossen. Diese sind seitdem Grundlage für die Abwicklung der Vergabeverfahren und dienen insbesondere der Festlegung, in welchen Fällen der Landrat alleine über Auftragsvergaben als Geschäft der laufenden Verwaltung entscheidet und wann die politischen Gremien zu beteiligen sind.

Die bisherigen Richtlinien lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass über die Erteilung des Zuschlags bzw. der Vergabe des Auftrages bis zu einem Auftragsvolumen von 50.000,-DM (seit der Euroumstellung: 25.000,-€) der Landrat alleine, über diesen Betrag hinaus der Landrat im Einvernehmen mit den jeweiligen politischen Gremien entscheidet. Darüber hinaus ist festgelegt, dass für die Vergabe von Nachaufträgen der Landrat dann ausschließlich zuständig ist, wenn diese maximal 10 % des ursprünglichen Auftragswertes nicht überschreiten.

Seit dem Jahr 1997 sind die (Bau)Preise inflationsbedingt um nahezu 40 % gestiegen. Durch diese Entwicklung ist es faktisch zu einer deutlichen Verschiebung der Zuständigkeiten gekommen. Allein dies wäre bereits Anlass, eine Anpassung der Vergaberichtlinien vorzunehmen. Bekräftigt wird dies durch eine Abfrage des Landkreistages NRW, die ergeben hat, dass der Kreis Heinsberg mit Abstand die niedrigsten Schwellenwerte landesweit festgelegt hat. Dabei ist das Bild in den Kreisen sehr heterogen. In der Regel befassen sich die politischen Gremien mit Auftragsvergaben ab 100.000,- €. Vereinzelt liegen die Schwellenwerte für die Beteiligung der Kommunalpolitik bei den Werten für europaweite Vergaben (Liefer- und Dienstleistungen: derzeit 221 T €; Bauleistungen: derzeit ca. 5.548 Mio. €), zum Teil erfolgt bei Durchführung der Vergabeverfahren überhaupt keine politische Entscheidung, sofern im Haushalt Mittel für die jeweiligen Maßnahmen eingestellt sind.

Unabhängig von dieser rein betraglichen Betrachtungsweise ist eine Anpassung der Vergabeverfahren im Kreis Heinsberg allerdings auch deshalb sinnvoll, da durch die voranschreitende Formalisierung des Vergaberechts eine den jeweiligen Baufortschritten angemessene Terminierung der Vergabeentscheidungen immer schwieriger wird. Dies gilt jedenfalls im Bereich

des Hochbaus, der mit Blick auf die vergaberechtlich vorgeschriebene losweise Vergabe zwangsläufig mit einer Vielzahl von Einzelaufträgen befasst ist, die untereinander koordiniert werden müssen. Daher ist es angezeigt, nicht nur die Schwellenwerte neu zu justieren, sondern im Bereich des Hochbaus auch den Zeitpunkt der politischen Beteiligung künftig so zu gestalten, dass einerseits eine angemessene inhaltliche Befassung der Gremien mit den Baumaßnahmen möglich ist und andererseits die Verwaltung größere Projekte mit einer Vielzahl von Einzelgewerken ohne zeitliche Verzögerungen bzw. erheblichen Abstimmungsbedarf planen und durchführen kann.

Mit einer Neuregelung lässt sich einerseits ein austariertes Zuständigkeitssystem und andererseits eine möglichst transparente Beteiligung der politischen Gremien sicherstellen. Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen die Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen entsprechend der der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Anlage neu zu fassen.

In der Sitzung des Kreisausschusses erläutert Allgemeiner Vertreter Schneider auf Nachfrage von Fraktionsvorsitzendem Derichs (SPD), dass die Regelung I (Allgemeines) aus der bisherigen Richtlinie übernommen worden ist. Die Möglichkeit, im Falle besonderer Umstände Abweichungen zuzulassen, trägt dem Umstand Rechnung, dass es häufiger Situationen gibt, in denen das Land Ausnahmen vom Vergaberecht vorsieht (so zuletzt durch den sog. Vergabevereinfachungserlass im Rahmen der Konjunkturpakete). Da Art und Umfang dieser Öffnungsklauseln nicht voraussehbar sind, müsse eine abstrakte Formulierung gewählt werden.

Ergänzend sagt Allgemeiner Vertreter Schneider zu, zur Klarstellung, die Richtlinie in Punkt II 2.1 um die Formulierung "detaillierte" Projektvorstellung zu ergänzen.

Anschließend bezieht sich Allgemeiner Vertreter Schneider auf den Einwand des Kreistagsmitgliedes Wiehagen, der die Aufgabenverteilung zwischen politischen Gremien und Landrat kritisch bewertet, und erläutert die Verbesserung der politischen Einflussnahme. Diese Auffassung wird von der CDU, SPD, FDP und FW bestätigt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die dem Nachversand zur Einladung zur Sitzung des Kreistages unter Berücksichtigung der Anmerkung des Kreisausschusses als Anlage beigefügte Richtlinie für die Vergabe von Aufträgen unter Aufhebung der Vergaberichtlinie vom 06.11.1997.

Abstimmungsergebnis:

Ja 45 Nein 2 Enthaltung 0

Tagesordnungspunkt 6:

Maßnahmenanpassung im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW - 2. Kapitel (KInvFöG NRW) und des Förderprogramms "Gute Schule 2020"

Beratungsfolge:	
05.06.2018 Kreisausschuss	
12.06.2018 Kreistag	
Finanzielle Auswirkungen:	nein
	·
Leitbildrelevanz:	3.9
	•
Inklusionsrelevanz:	ja

Zur Wiedererrichtung der Janusz-Korczak-Schule hat der Kreistag mit Beschluss vom 03.05.2018 die Verwaltung beauftragt, den Neubau eines geeigneten Schulgebäudes auf dem kreiseigenen Grundstück an der Siemensstraße in Heinsberg zu realisieren. Zur anteiligen Finanzierung des Neubaus sollten die Fördermittel nach dem 2. Kapitel des KInvFöG NRW eingesetzt werden (4,2 Mio. € zzgl. der noch zu beziffernden Kosten für den Parkplatzbau). Die Zulässigkeit der Förderung sollte noch mit den zuständigen Stellen verbindlich abgeklärt werden.

Die Bezirksregierung Köln hat zwischenzeitlich in Abstimmung mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung (MHKBG NRW) die Förderfähigkeit des Neubauvorhabens geprüft. Das Vorhaben wird im Ergebnis als nicht förderfähig eingeschätzt, da im 2. Kapitel des KInvFöG NRW die Errichtung eines Ersatzneubaus nur dann förderfähig sei, wenn sie im Vergleich zu einer Bestandssanierung die günstigere Variante darstelle. Da sich die Janusz-Korczak-Schule bislang in angemieteten Räumlichkeiten und nicht in einer Bestandsimmobilie befinde, werden nach Einschätzung der Bezirksregierung und des MHKBG NRW die Förderbedingungen des 2. Kapitels des KInvFöG NRW nicht erfüllt.

Die Verwaltung hat daraufhin geprüft, inwieweit die Fördermittel aus den Programmen "Gute Schule 2020" und dem 2. Kapitel des KInvFöG NRW umgeschichtet werden können, um die vom Kreistag beschlossenen Maßnahmen zur Stärkung der Schulinfrastruktur im Rahmen der bestehenden Förderprogramme finanzieren zu können.

Da neben dem 2. Kapitel des KInvFGs des Bundes auch das Land NRW - mithilfe des Förderprogramms "Gute Schule 2020" - die Schulinfrastruktur der Kommunen stärken will, schlägt die Verwaltung nunmehr vor, den Neubau des Gebäudes für die Janusz-Korczak-Schule durch Mittel des Förderprogramms "Gute Schule 2020" zu finanzieren. Das Programm "Gute Schule 2020" sieht u.a. die Förderung von Neubauten von Schulgebäuden vor. Um weiterhin beide Förderprogramme nutzen zu können, sollen im Gegenzug Vorhaben der am 02.03.2017 beschlossenen Maßnahmenliste zur Umsetzung des Kreditprogramms "Gute

Schule 2020", die den Fördervoraussetzungen des 2. Kapitels KInvFöG NRW entsprechen, hierüber abgewickelt werden. Hierfür wäre die vom Kreistag am 02.03.2017 beschlossene Maßnahmenliste zur Umsetzung des Förderprogramms "Gute Schule 2020" anzupassen.

Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen vor:

1.) Maßnahmen im Rahmen des 2. Kapitels KInvFöG NRW:

lfd. Nr.	Maßnahme	geschätzte Kosten -€-
1.	Berufskolleg Erkelenz, Abbau Hollandbauten und	2.195.000
	Neubau Forum einschl. Nebenräumen	
2.	Berufskollegs in Geilenkirchen, Erweiterung Forum	615.000
	um Sanitärtrakt, Umkleide, Lager	
3.	Kreisgymnasium Heinsberg, Neubau Forum	2.397.000
Summe:		5.207.000

In Bezug auf Maßnahme Nr. 3 wird mit Blick auf eine mögliche Rückkehr zu G9 ggf. eine von der ursprünglichen Planung abweichende Bauausführung erforderlich.

Die Investitionskosten dieser Maßnahmen belaufen sich aktuell auf rd. 5.207 T€. Dem Kreis Heinsberg stehen im Rahmen des 2. Kapitels KInvFöG NRW Fördermittel i.H.v. 4.953 T€ zur Verfügung. Da mindestens 10% der Investitionskosten als Eigenmittel aufzubringen sind, würden die genannten Maßnahmen Fördermittel i.H.v. rd. 4.686 T€ binden. In Anbetracht der aktuellen Konjunkturlage sowie der Baupreisentwicklung soll der rechnerische Restbetrag i.H.v. 267 T€ zunächst nicht weiter verplant werden.

2.) Maßnahmen im Rahmen des Programms "Gute Schule 2020":

lfd. Nr.	Maßnahme	geschätzte Kosten -€-
1.	Erweiterung Rurtal-Schule,	2.206.000
	4 Klassen einschl. Nebenräume und	
	Sanitär/Pflegetrakt/ Keller	
2.	Kreisgymnasium Heinsberg,	250.000
	Modernisierung Biologieräume einschl.	
	Laboreinrichtung	
3.	Neubau Janusz-Korczak-Schule	4.200.000
Summe:		<u>6.656.000</u>

Insgesamt stehen dem Kreis Heinsberg im Programm "Gute Schule 2020" Kreditkontingente bis zum Ende des Jahres 2020 in Höhe von 7.554.372 € zur Verfügung. Die aktuell nicht gebundenen Mittel von 898.372 € sollen zum einen für eine Ersatzmaßnahme zur ursprünglich vorgesehenen Maßnahme "Kreisgymnasium Heinsberg, Sanierung Sportplatz im Klevchen" und zum anderen für etwaige Kostenschwankungen der Maßnahmen 1-3 aufgrund der aktuellen Baupreisentwicklung reserviert werden.

Weiterhin prüft die Verwaltung systematisch die Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses ihrer Schulgebäude. Das Ergebnis ihrer Prüfung dokumentiert sie in einem Konzept, über das der Kreistag informiert wird.

Beschlussvorschlag:

Die baulichen Maßnahmen zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW im Rahmen der Programme "Gute Schule 2020" und "Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW - 2. Kapitel (KInvFöG NRW)" werden auf der Basis der von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmenänderungen durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

Tagesordnungspunkt 7:

Neuausrichtung der "komplementären Dienste" gemäß APG NRW unter Würdigung sozialräumlicher Erkenntnisse sowie sozialplanerischer Prozesse in Kooperation mit der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:			
16.05.2018 Ausschuss für Gesundhe	Kreisausschuss		
05.06.2018 Kreisausschuss			
12.06.2018 Kreistag			
Finanzielle Auswirkungen:	65.440,00 €		
Leitbildrelevanz:	2; 3		
Inklusionsrelevanz:	ja		

In der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 06.06.2017 hat die Verwaltung Überlegungen für die beabsichtigte Neuausrichtung der "Komplementären Dienste" erläutert. Über den Stand der Gespräche mit dem Trägerverbund der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg wurde sodann in der Sitzung des Ausschusses am 29.11.2017 berichtet.

In mehreren Treffen einer Arbeitsgruppe (bestehend aus den Mitgliedern des Trägerverbundes der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg und Vertretern des Kreises) wurden auch die beschriebenen und bisher durchgeführten Aktivitäten des Trägerverbundes im Rahmen der "Komplementären Dienste" eingehend betrachtet.

Im letzten gemeinsamen Gespräch am 18.04.2018 wurde deutlich, dass – anders als in den dem ursprünglichen Finanzierungsmodell zugrundeliegenden Gegebenheiten – nun bereits der Großteil der in der maßgeblichen Vorschrift des § 16 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) genannten Angebotsformen über Leistungen aus dem Sozialgesetzbuch, Bücher XI und XII, gegenfinanziert ist.

```
§ 16 Komplementäre ambulante Dienste
                              (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW
         Zu den komplementären ambulanten Diensten gehören insbesondere Finanzierung über
Abs. 1
         hauswirtschaftliche Hilfen,
                                                         > § 36 SGB XI / § 64 b SGB XII
         Beratungsdienste zur Wohnraumanpassung,
                                                         > § 7a SGB XI
         Hausbetreuungsdienste,
                                                         > § 45 b SGB XI / §§ 64i / 66 SGB XII
         Hausnotrufdienste
                                                         > § 40 SGB XI / § 70 SGB XII
         andere ergänzende ambulante Hilfen wie persönliche Assistenz > § 45 a SGB XI / §§ 64b / 66 SGB XII
         für ältere und pflegedürftige Menschen und Angehörige.
         Nicht finanzierte andere ambulante ergänzende Hilfen: Gemeindesozialarbeit (Quartier, Sozialraum),
         Seniorentische-/treffen, Altenveranstaltung, Teilhabekreise, "Mischung der Generationen"?
         Die Kreise und kreisfreien Städte stellen die zur Umsetzung des Vorranges der häuslichen Versorgung
<u> Abs. 2</u>
         erforderlichen komplementären ambulanten Dienste sicher.
```

Ebenfalls erbracht werden punktuell (d.h. nicht flächendeckend) nicht gegenfinanzierte, ergänzende Leistungen.

Dieses Ergebnis deckt sich mit den Erkenntnissen, die im Rahmen der laufenden Überlegungen - auch unter Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen - zu einer Novellierung der Altenhilfe im Kreis Heinsberg gewonnen wurden. Es zeigt sich nämlich, dass auch die kreisangehörigen Kommunen maßgebliche Akteure für solche nicht gegenfinanzierten ergänzenden Leistungen sind.

Gegenstand der nächsten Besprechungen sind nun die Beschreibung, die Benennung möglicher Akteure sowie die Überlegungen zur Finanzierung von Angebotsformen bzw. Infrastruktur, die für den individuellen Nachfrager zur Sicherstellung des Vorranges seiner häuslichen Versorgung erforderlich sind.

Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 06.06.2017 hat die Verwaltung darauf hingewiesen, das "Gegenstand der Überlegungen (...) aber auch die Aktualisierung der Finanzierung der in diese Altenhilfebedarfs- und Pflegeplanung eingebetteten Angebote der komplementären Dienste sein (muss), die zukünftig transparent, qualitäts-, leistungs- und / oder personenbezogen sein soll. Das derzeitige Modell der pauschalen Förderung ist insoweit nicht zielführend".

Konkretisierende Überlegungen zu einem dementsprechenden, tragenden Finanzierungsmodell konnten zwischen dem Trägerverbund der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg und der Verwaltung noch nicht angestellt werden.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, auch für das Jahr 2018 einen Zuschuss wie in den Vorjahren zu gewähren, der zur Finanzierung der nicht durch Leistungen auf der Grundlage des SGB XI oder SGB XII gegenfinanzierten Angebote dienen soll.

Bei der Förderung der "Komplementären Dienste" handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Kreises Heinsberg. Der Kreissparkasse Heinsberg wurde jeweils vorgeschlagen, den genannten jährlichen Zuschuss durch eine Spende in gleicher Höhe zu kompensieren.

Beschlussvorschlag:

Dem Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg wird zur Durchführung der nicht refinanzierten komplementären sozialen Dienste wie bisher bis zur Erstellung eines tragfähigen Finanzierungskonzeptes für das Jahr 2018 ein Zuschuss in Höhe von 65.440,00 € gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

Leitbildrelevanz:

Tagesordnungspunkt 8:

Umbenennung der Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule des Kreises Heinsberg

	Beratungsfolge:			
	28.05.2018	Schulausschuss		
	05.06.2018	Kreisausschuss		
	12.06.2018	Kreistag		
Finanzielle Auswirkungen:		Auswirkungen:	keine	

Inklusionsrelevanz:	ia

3.9

Zum 01.08.2015 hat der Kreis Heinsberg die Trägerschaft der Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule übernommen. Vor diesem Zeitpunkt waren dies zwei selbstständige Schulen in der Trägerschaft von Förderschulzweckverbänden. Sonderschulrektor Driessen hat mit Schreiben vom 09.03.2018 gebeten, der Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule einen neuen Namen zu geben. Die Schulkonferenz hat in ihrer Sitzung am 28.02.2018 einstimmig den Beschluss gefasst, der Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule zum Schuljahr 2018/2019 den Namen Jakob-Muth-Schule zu geben. Jakob Muth war ein deutscher Professor (1927-1993), der durch seinen Einsatz für die Integration behinderter Kinder in das Schulwesen bekannt wurde. Er war ein beherzter Lehrer, der eine eher ungewöhnliche und mit Brüchen versehene Kindheit, Jugendzeit und Berufsausbildung durchlebte, bevor er sich der Pädagogik widmete.

Gemäß § 6 Abs. 6 Schulgesetz NRW (SchulG) führt jede Schule eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Förderschulen ist auch der Förderschwerpunkt anzugeben, in dem sie vorrangig unterrichten. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden.

Die Verwaltung schließt sich der Anregung der Schulkonferenz an, der Schule den Namen Jakob-Muth-Schule zu geben. In Deutschland tragen mehrere Schulen den Namen Jakob-Muths.

Beschlussvorschlag:

Mit Wirkung vom 01.08.2018 trägt die derzeitige Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule den Namen Jakob-Muth-Schule des Kreises Heinsberg, Förderschule der Primarstufe und der Sekundarstufe I mit den Förderschwerpunkten "Emotionale und soziale Entwicklung", "Lernen" und "Sprache".

Abstimmungsergebnis:

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

Tagesordnungspunkt 9:

Antrag der FW-Fraktion gemäß § 5 GeschO betr. "Kreiskulturerbe"

Beratungsfolge:

05.06.2018 Kreisausschuss

12.06.2018 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses als Anlage beigefügten Antrag der FW-Fraktion vom 21.04.2018 verwiesen.

In der Sitzung des Kreisausschusses führt Landrat Pusch hierzu wie folgt aus:

"Der Antrag zielt darauf ab, die Begrifflichkeit "Kreiskulturerbe" einzuführen und eine eigenständige Bestandsliste auf Kreisebene zu erstellen.

Im Kreis Heinsberg wurden It. Denkmalstatistik bis zum 31.12.2016 insgesamt 1.608 Denkmäler unter Schutz gestellt und 4 Denkmalbereiche ausgewiesen. Aufgabe des Denkmalschutzes (§ 1 DSchG) ist es, Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen, wissenschaftlich zu erforschen und der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich zu machen.

Der Denkmalschutz umfasst gemäß § 2 DSchG

- Baudenkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen, sowie Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen;
- Denkmalbereiche, die aus Mehrheiten von baulichen Anlagen bestehen. Dies können z. Bsp. Stadtgrundrisse, Ortsbilder, Siedlungen, Straßenzüge oder bauliche Gesamtanlagen sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist:
- Bodendenkmäler, dies sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden.

Zuständig für die Führung der Denkmallisten sowie alle sonstigen denkmalrechtlichen Entscheidungen sind originär die Städte und Gemeinden als Untere Denkmalbehörden. Diese entscheiden im Benehmen mit dem Landschaftsverband (LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim / LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn) über die Eintragung und erteilen einen Bescheid.

Die Stadtmauer in Gangelt ist sowohl als Baudenkmal (Lfd.-Nr. 61 Bruchtor in Gangelt (22.11.1990), Lfd.-Nr. 62 Heinsberger Tor in Gangelt (22.11.1990) und Lfd.-Nr. 75 Pulverturm und Stadtmauer in Gangelt (12.03.2002)) als auch als Bodendenkmal (Nr. 2 Stadtbefestigung, Mauer und Graben, (15.10.1987)) in die Denkmalliste eingetragen.

Die Baudenkmäler im Kreisgebiet wurden von Herrn Dr. Kieser vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in den Heimatkalendern der Jahre 2004 bis 2018 - nach Stadtgebieten

geordnet - beschrieben und teilweise fotografisch dargestellt. Hierbei verweist er an mehreren Stellen auf die von einer Privatinitiative erstellte Internet-Seite www.limburg-bernd.de, auf der die bis Januar 2012 eingetragenen Denkmäler im Kreis Heinsberg mit Bildern und Textbeiträgen Interessierten zugänglich gemacht werden.

Der Landschaftsverband Rheinland führt ebenfalls auf der Internetplattform KuLaDig (www.kuladig.de) ein digitales Informationssystem über die historische Kulturlandschaft und das landschaftliche kulturelle Erbe. Die Stadtmauer in Gangelt ist mit den Turmtoren auf dieser Seite bereits als Bestandteil des Kulturlandschaftsbereiches dargestellt.

Die WFG arbeitet derzeit zusammen mit den Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht an der Erstellung von Flyern für die Bewerbung der Tourismusmarke "Der Selfkant im Heinsberger Land". Hierbei handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt der beiden Tourismusmarken "Der Selfkant" und "Heinsberger Land". Die Gestaltung der jeweils 4 Flyer pro Kommune erfolgt über die WfG. In einem der Flyer wird der historische Stadtkern Gangelt mit den Resten der Stadtmauer und den Toren touristisch beworben.

Ein Hinweis auf die Stadtmauer Gangelt befindet sich auch im Sach- und Heimatkundebuch "Kreis Heinsberg ganz nah", das vom Kreis Heinsberg herausgegeben und seit dem Jahr 2008 allen Grundschülern und –schülerinnen im Kreis Heinsberg in der 3. Klasse zur Verfügung gestellt und im Unterricht verwandt wird. Im Zeitraum 2008 bis 2017 wurden insgesamt ca. 24.400 Exemplare an die Grundschulen ausgeliefert.

Der Begriff "Kreiskulturerbe" wäre rechtlich nicht relevant, inhaltlich nicht ohne weiteres definierbar und ohne Mehrwert für die Bevölkerung, führt aber zu einem erheblichen administrativen Aufwand.

Im Übrigen ist keine Änderung des Flächennutzungsplanes und der gleichzeitigen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vor der Gangelter Stadtmauer erfolgt. Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Gangelt hat sich in seiner Sitzung am 08.05.2018 nicht mit der Angelegenheit befasst, da der Antragsteller seinen Antrag noch vor der Sitzung zurückgezogen hat."

Fraktionsvorsitzender Schreinemacher (FW) ergänzt, dass es bei dem Begriff "Kreiskulturerbe" nicht nur um Denkmäler und Gebäude gehe, sondern auch um Schützenbruderschaften oder dergleichen, d.h. um Objekte, die nicht dem Denkmalschutz unterliegen, aber dennoch schützenswert seien.

Kreistagsmitglied Dahlmanns (CDU) stimmt den inhaltlichen Absichten zu, verweist jedoch auf die bewährte Verfahrensweise im Kreis Heinsberg. So gebe es zum Schutz von Gebäuden die Museumskonzeption und in touristischen Angelegenheiten sei die WFG ein kompetenter Ansprechpartner. Aus diesem Grund sei der Antrag in dieser Form nicht sinnvoll.

Fraktionsvorsitzender Derichs (SPD) regt an, die Diskussion in den Fachausschuss zu verlagern. Mit diesem Vorschlag und dem Verweis an den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus erklären sich alle Kreisausschussmitglieder einverstanden.

Tagesordnungspunkt 10:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gem. § 5 GeschO betr. "Stromversorgung der kreiseigenen Liegenschaften"

Beratungsfolge:

12.06.2018 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Kreistages am 12.06.2018 beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.05.2018 verwiesen.

Landrat Pusch führt in der Sitzung des Kreistages wie folgt aus:

"In seiner Sitzung am 03.05.2018 hat der Kreistag die sukzessive Umsetzung der im Klimaschutzkonzept vorgesehen Maßnahmen beschlossen. Insoweit sind separate Antragsstellungen zum Maßnahmenkatalog des Klimaschutzkonzeptes entbehrlich. Die Umstellung der Stromversorgung der kreiseigenen Liegenschaften auf Ökostrom ist ein inhaltlicher Bestandteil des Klimaschutzkonzeptes (S. 89-90).

Obwohl das Klimaschutzkonzept erst eine Umsetzung im Zeitraum 2020 bis 2025 vorsieht, ist aufgrund der anzupassenden Vertragsgestaltung eine Umstellung bereits zum 01.01.2019 vorgesehen. Die Mehrkosten für Ökostrom-Tarif sind angemessen."

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nimmt ihren Antrag daraufhin zurück.

Tagesordnungspunkt 11:

Bericht der Verwaltung

Landrat Pusch erläutert wie folgt:

"Breitbandkonzept für die kreiseigenen Schulen

Die Teilnahme am Förderprogramm "Gute Schule 2020" ist zum einen vom heute unter TOP 6 getroffenen Beschluss zur Mittelverwendung abhängig, zum anderen ist gemäß § 1 Absatz 2 des Schuldiensthilfegesetzes NRW ein Breitbandkonzept für die Schulinfrastruktur vorzulegen, auch wenn keine Fördermittel für die IT-Infrastruktur, sondern ausschließlich für Baumaßnahmen verwendet werden.

Ein Breitbandkonzept für die kreiseigenen Schulen wird der Niederschrift zur heutigen Sitzung beigefügt."

Tagesordnungspunkt 12:

Anfrage des Kreistagsmitgliedes Wiehagen (Fraktion Die Linke) gemäß § 12 GeschO betr. "Immerather Mühle"

Beratungsfolge:

12.06.2018 Kreistag

Bevor Landrat Pusch in der Sitzung des Kreistages zu der Anfrage des Herrn Wiehagen Stellung nimmt, bittet er darum, Anfragen künftig sogfältiger zu stellen, da die Anfrage die Ausführungen des Landrates nicht korrekt wiedergebe.

Sodann führt er aus:

"Zunächst ist festzustellen, dass die Notwendigkeit, Denkmäler zu schützen, außer Zweifel steht und auch in der Sitzung des Kreisausschusses am 05.06.2018 mehrfach herausgestellt wurde.

Allerdings ist der Kreis Heinsberg als Obere Denkmalbehörde nach dem Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG) <u>nicht</u> zuständige Behörde in dem Verfahren bezüglich des Denkmals Immerather Mühle. Zuständig ist gemäß § 9 DSchG die Stadt Erkelenz als Untere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege.

Mit dem Braunkohleplan Garzweiler II aus dem Jahr 1995 wurde entschieden, dass u.a. der Bereich um die Windmühle Immerath dem Tagebau weichen muss. Dies betrifft auch das Denkmal Windmühle Immerath selbst. Der rechtskräftige Braunkohleplan regelt, dass die im Abbaubereich befindlichen Bau- und Bodendenkmäler sukzessiv – dem Abbaufortschritt entsprechend – bergbaulich in Anspruch genommen werden. Der Braunkohleplan 1995 hat somit festgelegt, dass das Denkmal Immerather Mühle nach Dokumentation und vor der bergbaulichen Inanspruchnahme abzurbrechen ist. Aktuell liegt für die Immerather Mühle bei der Stadt Erkelenz ein konkreter Abbruchantrag von RWE vor, über diesen Antrag ist noch nicht entschieden, da u.a. die notwendige wissenschaftliche Dokumentation noch nicht vorliegt. Erst nach Vorliegen der Dokumentation wird im Benehmen mit dem Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege die Stadt Erkelenz über den Antrag entscheiden "